

Andreas Hammer
Eppinger Straße 62
76684 Östringen

Beratung und Evaluation

Telefon (0 72 59) 92 5729
www.andreas-hammer.eu
E-Mail: ahammer@t-online.de

21.9.2023

Eingliederung von Arbeitslosen im SGB II – nominale und inflationsbereinigte Haushaltsansätze

Im Kontext des Haushaltsplans 2024 hat der Bundesarbeitsminister nach 2022 und 2023 eine weitere Mittelkürzung zur Eingliederung von Arbeitslosen in Arbeit oder Ausbildung im Rechtskreis SGB II geplant. Diese Kürzung stößt auf Unverständnis bei den betroffenen Jobcentern und Maßnahmeträgern.

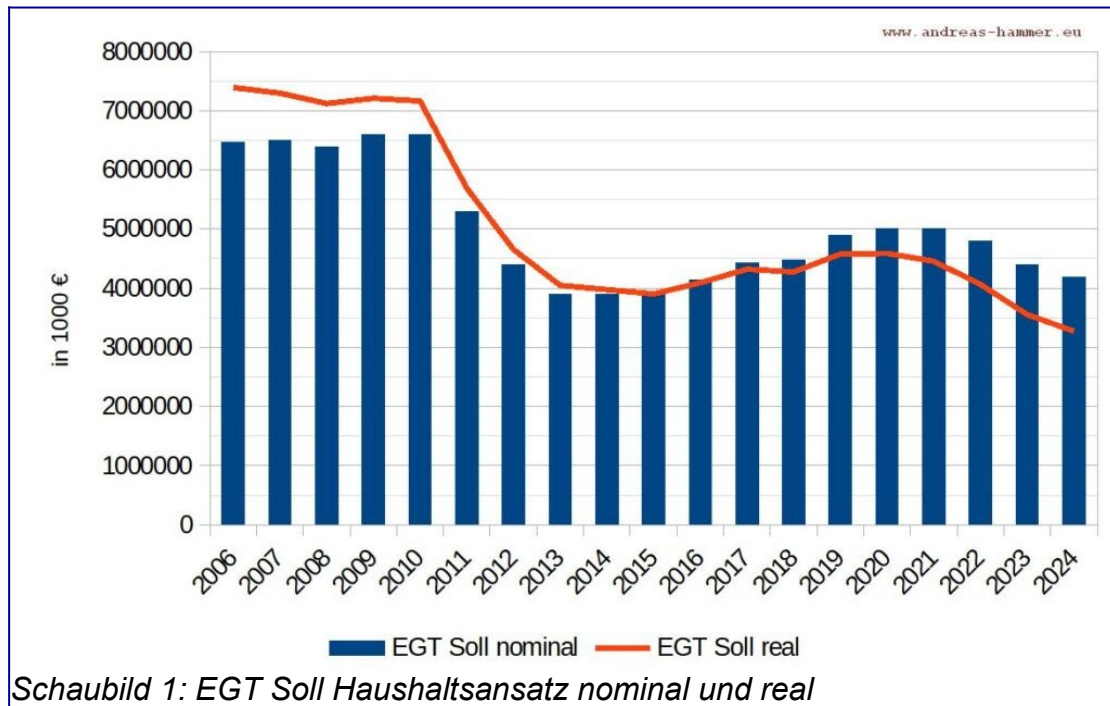
Die genauen Zahlen zu den Kürzungen variieren in den verschiedenen Stellungnahmen. Für 2024 sind jedoch 4,2 Milliarden Euro im Eingliederungstitel (EGT) geplant, während das Soll für 2023 bei 4,4 Milliarden Euro liegt (methodische Hinweise am Ende des Beitrags). Dies ergibt eine Kürzung von 200 Millionen Euro. Gleichzeitig wird im Haushalt 2024 eine Steigerung der Arbeitslosenzahlen im SGB II angenommen.

Es stellt sich aber nicht nur die Frage nach der Kürzung an sich. Es stellt sich vielmehr auch die Frage, was man dafür real als Eingliederungsleistung erhält. Durch die deutlich gestiegene Inflation bekommt man in 2024 ja nicht die gleiche Leistung wie in 2023 bei gleichem Betrag.

Erstaunlicherweise zeigt eine Internetrecherche keine **inflationsbereinigten Zahlen** für den Eingliederungstitel.

EGT Soll Haushaltsansatz nominal und real

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des EGT (Einzahlungen und Auszahlungen des Gesamtstaates) in nominalen und realen (inflationsbereinigten) Werten. Der Zeitraum erstreckt sich von 2006 bis 2024, wobei der Wert für 2005 nicht verfügbar ist. Der Wert für 2024 basiert auf dem aktuellen Planwert, der im noch nicht beschlossenen Haushaltsplan enthalten ist.



www.andreas-hammer.eu

	EGT Soll in 1.000 Euro		
	nominal	real	Abweichung
2006	6.470.000	7.391.751	921.751
2007	6.500.000	7.295.993	795.993
2008	6.400.000	7.119.813	719.813
2009	6.600.000	7.209.175	609.175
2010	6.600.000	7.163.013	563.013
2011	5.300.000	5.690.970	390.970
2012	4.400.000	4.655.099	255.099
2013	3.900.000	4.046.903	146.903
2014	3.903.000	3.975.351	72.351
2015	3.903.000	3.903.000	0
2016	4.146.000	4.091.582	-54.418
2017	4.443.000	4.319.883	-123.117
2018	4.485.000	4.274.685	-210.315
2019	4.904.000	4.576.762	-327.238
2020	5.009.000	4.588.677	-420.323
2021	5.009.000	4.454.028	-554.972
2022	4.809.000	4.062.342	-746.658
2023	4.400.000	3.553.388	-846.612
2024	4.200.000	3.270.849	-929.151

Schaubild 2: EGT Soll Haushaltsansatz nominal und real, Abweichung

Im Haushalt von 2006 wurde ein **EGT-Soll-Ansatz** von 6,47 Mrd. Euro festgelegt, der bis 2009 auf 6,6 Mrd. Euro anstieg. Danach wurden die Haushaltsansätze deutlich reduziert, bis 2013 zumindest. Anschließend folgte eine Phase des Wachstums bis 2020, die sicherlich auch im Zusammenhang mit der Zuwanderung ab 2015 steht. Seitdem wurden mehrere deutliche Kürzungsrunden durchgeführt oder sind geplant.

Wenn man die Soll-Ansätze um die Inflation bereinigt, erhält man die **realen EGT-Ansätze**. Ihre Entwicklung ähnelt der nominalen Zeitreihe, jedoch gibt es einen wesentlichen Unterschied. Seit 2020 hat die Inflation eine deutlich größere Kürzungswirkung als in den Jahren zuvor. Im Jahr 2023 beträgt der inflationsbereinigte Haushaltsansatz nur noch 3,5 Mrd. Euro (Soll nominal 4,4 Mrd. Euro, Abweichung ca. 847 Mio. Euro). Für das Jahr 2024 sind real 3,27 Mrd. Euro vorgesehen (Soll nominal 4,2 Mrd. Euro, Abweichung ca. 929 Mio. Euro).

EGT Soll Haushaltsansatz nominal und real je ELB

Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich bei den **EGT-Soll-Ansätzen je erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II (ELB)**. Dabei lassen sich wieder drei Phasen erkennen: Anstieg der **nominalen** Mittel pro ELB von 2006 bis 2010 (1.356 Euro pro ELB), dann Phase der starken Reduzierung auf 888 Euro pro ELB in 2013, schließlich kontinuierlicher Anstieg bis 2021 (1.321 Euro pro ELB). Im Jahr 2022 sank der nominale Ansatz, und es wird erwartet, dass dies auch für 2024 der Fall sein wird. Dies ist auf einen geringeren Soll-Ansatz bei steigenden Leistungsberechtigten zurückzuführen.

Die Entwicklung der **realen** Soll-EGT-Mittel pro ELB verlief ähnlich bis 2020. Während allerdings der nominale Ansatz 2021 gegenüber 2020 noch stieg, ist er real bereits rückläufig. In Jahr 2022 führte die Inflation neben der nominalen Kürzung zu einer deutliche Reduzierung der realen EGT-Mittel gegenüber dem Vorjahr auf 1.093 Euro pro ELB.

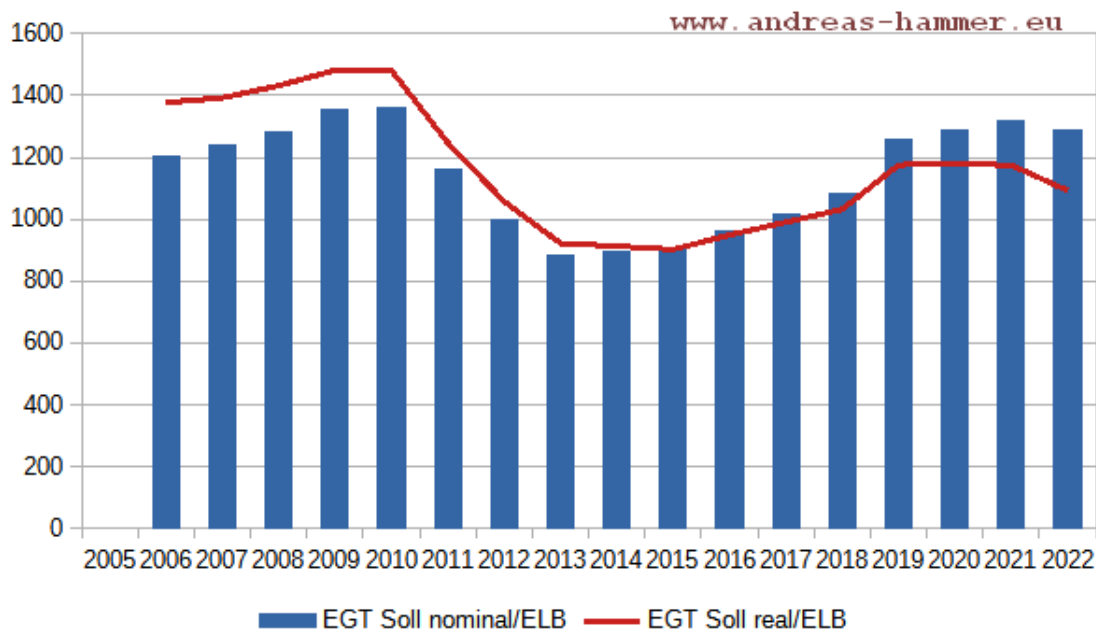


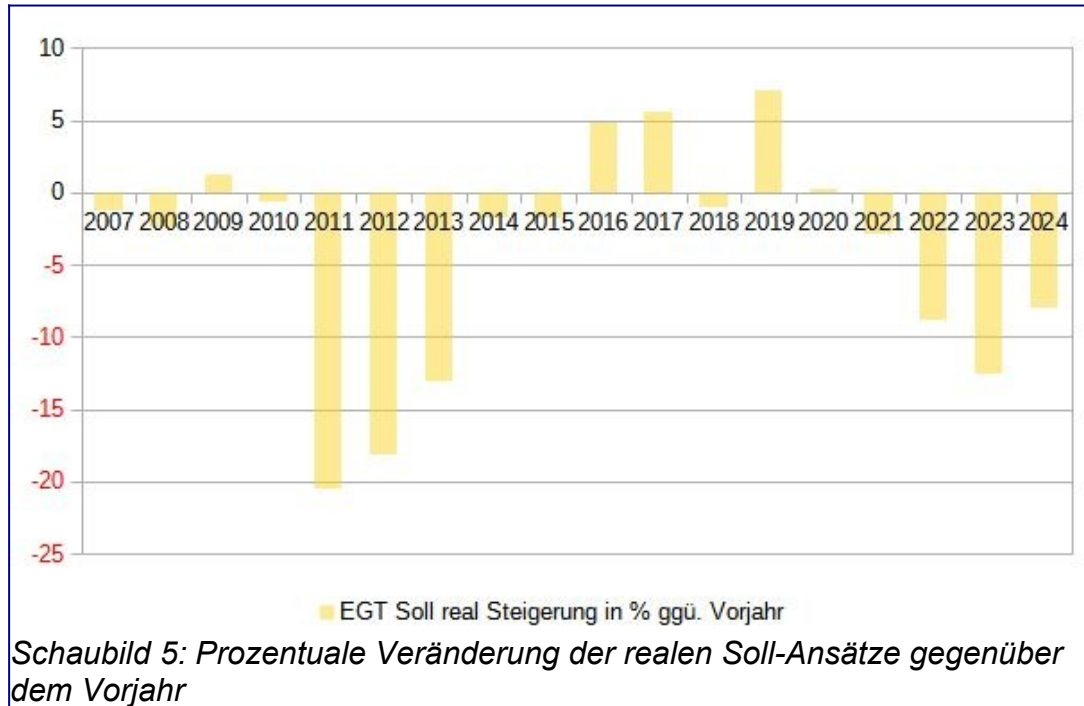
Schaubild 3: EGT Soll Haushaltsansatz nominal und real je ELB

		www.andreas-hammer.eu		
	ELB	EGT Soll nominal/ELB	EGT Soll real/ELB	Abweichung
2006	5.367.877	1.205	1377	172
2007	5.239.544	1.241	1392	152
2008	4.973.153	1.287	1432	145
2009	4.865.963	1.356	1482	125
2010	4.837.846	1.364	1481	116
2011	4.564.997	1.161	1247	86
2012	4.402.946	999	1057	58
2013	4.389.820	888	922	33
2014	4.354.239	896	913	17
2015	4.327.206	902	902	0
2016	4.311.782	962	949	-13
2017	4.362.181	1.019	990	-28
2018	4.141.330	1.083	1032	-51
2019	3.894.008	1.259	1175	-84
2020	3.889.188	1.288	1180	-108
2021	3.792.178	1.321	1175	-146
2022	3.718.017	1.293	1093	-201

Schaubild 4: EGT Soll Haushaltsansatz nominal und real je ELB, Abweichung

Prozentuale Veränderung der realen Soll-Ansätze gegenüber dem Vorjahr

Weiter zeigt die **prozentuale Veränderung der realen Soll-Ansätze gegenüber dem Vorjahr** häufiger negative als positive Werte und dass auch in größeren Ausschlägen (Spanne von -20,6 % bis 5,6 %). Im ungünstigen Fall kumulieren Kürzungen mit hohen Inflationsraten.



Die Kürzung von nominal 200 Mio. Euro in 2024 gegenüber dem Vorjahr 2023 beträgt dann inflationsbereinigt rd. 282 Mio. Euro (Minus 8 %).

Fazit

Die Auswirkungen der Inflation auf die Haushaltsplanung für die Eingliederungsmittel von Arbeitslosen werden offensichtlich nicht angemessen berücksichtigt. Nach 2020 addieren sich die Effekte von Kürzungen und Inflation auffällig sowohl für den Eingliederungstitel (EGT) als auch für die Fördermittel pro erwerbsfähigem Leistungsberechtigten. Die Planung für 2024 bedeutet daher nicht nur eine Kürzung von 200 Millionen Euro: Aufgrund der Inflation gibt es für dieses Geld auch weniger Eingliederungsleistungen. Wenn der Haushalt 2024 wie geplant beschlossen wird, ergibt sich außerdem der niedrigste inflationsbereinigte EGT-Soll-Ansatz in der Geschichte des SGB II. Die Jobcenter benötigen daher nicht nur die Rücknahme von Kürzungen, sondern auch einen Inflationsausgleich.

Methodische Hinweise

Die Zeitreihe enthält die Soll-Werte des EGT für ein Jahr im Einzelplan 11 im Bundeshaushalt für die Eingliederung in Arbeit. Dabei sind die Ausschüttung von Haushaltsresten aus Vorjahren sowie die Deckungsmittel durch den Passiv-Aktiv-Transfer nicht enthalten.

Quelle der Daten für EGT nominal: Bundesfinanzministerium

ELB: Jahresdurchschnittszahlen; Quelle: Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ.de)

Die Inflationsbereinigung wurde vorgenommen anhand des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex des Bruttoinlandsprodukts (BIP-Deflatoren, Kettenindizes mit 2015 als Basisjahr). Die Quelle für die BIP-Deflatoren für 2023 und 2024 ist die Deutsche Bundesbank (Stand Dezember 2022).

Eine kürzere Fassung wurde am 19.9.2023 auf www.andreas-hammer.eu veröffentlicht.